

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nordrhein-Westfalen**

**DGB-Eckpunkte
für ein Landesgesetz zur Gewährleistung
fairen Wettbewerbs, Tariftreue und
Mindestentgelt bei öffentlichen
Auftragsvergaben**

Düsseldorf, den 27. Oktober 2010



Vorbemerkung

Im Dezember 2002 hat die damalige rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ein Tariftreuegesetz verabschiedet, dass die öffentliche Vergabe von Bauaufträgen und Verkehrsdienstleistungen an die Einhaltung tariflicher Lohn- und Arbeitszeitstandards koppelte.¹

Nachdem Mitte 2005 in NRW eine schwarz-gelbe Regierung an die Macht gekommen war, wurde das Tariftreuegesetz im Oktober 2006 wieder abgeschafft. Begründet wurde die Abschaffung vor allem mit erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten des Gesetzes in der Praxis. Hierbei stützte sich die schwarz-gelbe Landesregierung auf ein Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund, demzufolge ein Großteil der Vergabestellen die Einhaltung der Tariftreue nicht kontrolliert hat.²

Das in demselben Gutachten ebenfalls bestätigte Ergebnis, wonach die große Mehrheit der Betriebe die Ziele des Tariftreuegesetzes unterstützt, wurde von der schwarz-gelben Landesregierung hingegen beflissentlich ignoriert. Statt die Umsetzungsmöglichkeiten des Tariftreuegesetzes zu verbessern, wurde eine politisch ungeliebte Regelung einfach abgeschafft.

Die im Juli 2010 neu gewählte rot-grüne Landesregierung hat in ihren Koalitionsvertrag die Absicht festgehalten, *„in Abstimmung mit den Kommunen ein neues EU-konformes Tariftreuegesetz (zu) entwickeln, das weder bei den Kommunen*

¹ Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW), Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein Westfalen Nr. 1 vom 15. Januar 2003.

² Anna Stefaniak und Hans Vollmer: Evaluierung Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – Endbericht, Sozialforschungsstelle Dortmund, Februar 2005

*noch in den Unternehmen zu bürokratischen Durchführungshemmnissen führt.*³

Mit einem neuen Tariftreuegesetz soll ein „fairer Wettbewerb“ ermöglicht und „Arbeitnehmer wie Unternehmen vor Lohn-dumping und Wettbewerbsverzerrung“ geschützt werden. Darüber hinaus will die neue rot-grüne Landesregierung „bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes und seiner Behörden die Möglichkeiten nutzen, stärker auf ökologische und soziale Kriterien sowie Genderaspekte zu achten und es zudem den Kommunen erleichtern, auch ihrerseits alle vorhandenen Möglichkeiten aus schöpfen zu können.“ Schließlich wird unter der Überschrift „Arbeitsmarktpolitik sozial gestalten“ noch einmal das Ziel bekräftigt: „Mit einem neuen Tariftreuegesetz werden wir wirksam Lohn- und Sozialdumping unterbinden.“

Mit dem Vorhaben, ein neues Tariftreuegesetz zu verabschieden, steht NRW keineswegs alleine. Derzeit existieren in vier Bundesländern (Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen) gültige Tariftreuegesetze. In fünf weiteren Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) haben die dortigen Regierungen Gesetzesentwürfe für neue Tariftreueregelungen vorgelegt bzw. diese für die Zeit nach der Sommerpause angekündigt. Zusammen mit NRW würden demnach bald knapp zwei Drittel aller Bundesländer über Tariftreuegesetze verfügen.⁴

³ Gemeinsam neue Wege gehen, Koalitionsvertrag zwischen der NRW SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW, Juli 2010.

⁴ Vgl. hierzu den Überblick des WSI-Tarifarchivs „Tariftreuegesetze in Deutschland“ im Anhang zu diesem Papier.

Eckpunkte für ein neues Tariftreuegesetz in NRW

Mit dem so genannten Rüffert-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 03. April 2008 (Rs. C-346/06) haben sich die Möglichkeiten für Tariftreue Regelungen in Deutschland grundlegend verändert.

Nach herrschender Rechtsauffassung verstößt demnach die verpflichtende Vorgabe, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge einen bestimmten Tarifvertrag anzuwenden, gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit. Letzteres gilt jedoch nicht für diejenigen Tarifverträge, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) allgemeinverbindlich erklärt wurden.

Darüber hinaus gilt das Rüffert-Urteil auch nicht für den Verkehrssektor, der aufgrund des EU-Vertrages und der EU Verordnung Nr. 1370/2007 eine europarechtliche Sonderstellung genießt.⁵ Für den Verkehrssektor ist daher nach wie vor eine umfassende Tariftreue Regelung möglich.

In einem neuen nordrhein-westfälisches Tariftreuegesetz sollten - unter dem Gesichtspunkt einer europarechtskonforme Regelung - nachstehende Eckpunkte aufgegriffen werden:

Anwendungsbereich

- Neben dem Land Nordrhein-Westfalen müssen sowohl die Gemeinden und Gemeindeverbände einbezogen werden,
- ebenso die „Tochterunternehmen“

⁵ Pia Denzin, Wolfgang Siederer und Caroline von Bechtolsheim, Vorgabe von Sozialstandards in Ausschreibungen von ÖPNV-Leistungen. Gutachten im Auftrag der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand und der Gewerkschaft TRANSNET, Hauptvorstand, Berlin 2008.

- Betroffen sind **alle** öffentlichen Aufträge, d.h. insbesondere die Bau- und Dienstleistungen (VOB, VOL), ebenso der ÖPNV/SPNV
- Ein Schwellenwert muss festgelegt werden, und zwar in Höhe von 500 Euro
- Sowohl PPP- bzw. ÖPP-Modelle müssen einbezogen werden
- Geltung auch für LeiharbeitnehmerInnen

Tariftreue und Mindestentlohnung

- Einzuhaltende Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen ÖPNV/SPNV nur bei Einhaltung des „repräsentativen“ Tarifvertrages
- Unabhängig von sonstigen Anforderungen dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten ein Mindestentgelt in Höhe von 8,50 Euro zahlen

Nachunternehmerzusatz

- Die Verpflichtung gilt auch bei Übertragung eines Auftrages an Nachunternehmer
- Es muss Transparenz über Nachunternehmer und über die Genehmigung durch den Auftraggeber sichergestellt werden
- Mittelstandsförderung

Nachweise

- Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen bei den zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgern bzw. Sozialkassen

- Gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis
- Verpflichtung zum Nachweis auch bei Nachunternehmern
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der formalen Handhabung in Abstimmung zwischen den Landes- und kommunalen Vergabestellen
- Stellungnahme des Betriebs-/Personalrates – der zuständigen Gewerkschaft zur Einhaltung der Tarifverträge

Kontrollen

- Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen und Pflichten oder Verpflichtung des Auftragnehmers zur Kontrolle der Nachunternehmer plus Stichprobenkontrollen des öffentlichen Auftraggebers
- Verpflichtung der öffentlichen Arbeitgeber zur Überprüfung der Angebote bei „unangemessen niedrige Angebote“, d.h. bei Angeboten die unterhalb von 10% des nächst liegenden Angebotes
- Definition der Einsichtsrechte des öffentlichen Auftraggebers und der Dokumentationspflichten des Auftragnehmers
- Einrichtung einer zentralen Kontrollgruppe in NRW / Zusammenarbeit mit Finanzkontrolle Schwarzarbeit
- Nutzung des Wissens der Vergabestellen für systematische Kontrollen
- Aufbau eines Präqualifizierungsverfahrens

Sanktionen

- Vertragsstrafe von 1 % der Auftragssumme je Verstoß, bei mehreren Verstößen bis zu 10 % der Auftragssumme
- Recht zur Kündigung des Vertrages
- Ausschluss aus öffentlichen Aufträgen

Mögliche weitere Anforderungen

- Im Bereich des ÖPNV/SPNV ist das Thema der verpflichtenden Personalübernahme nach EU VO 1370 von Bedeutung
- Umweltbewusstes Verhalten der Unternehmen/Umweltverträgliche Beschaffung
- Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen und Berücksichtigung entsprechender Zertifizierungen bei öffentlichen Lieferaufträgen
- Bevorzugung ausbildender Betriebe
- Frauenförderung

Weitere Aspekte

- Keine Befristung des Gesetzes
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur Weiterentwicklung
- Fortbildungspflicht für die Vergabestellen
- Regelmäßige Veröffentlichung eines Vergabeberichtes der Landesregierung

Anlage1 : Überblick Tariftreuegesetz in Deutschland des WSI
Stand: September 2010

Anlage 2: Tariftreuegesetz Bremen als Beispiel für Nordrhein-Westfalen

Anhang

WSI- Tarifarchiv:

Überblick: Tariftreuegesetze in Deutschland

Stand: September 2010

Bundesländer mit aktuell gültigen Tariftreuegesetzen

Bundesland	Gesetz	Tariftreue für Branchen mit all-gemeinverbindlichen Tarifverträgen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	Umfassende Tariftreue für den Vorehrrs-ektor	Mindestlohn
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, vom 08.06.2010	Alle Branchen im AEntG	Ja	7,50 Euro pro Stunde
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009	Alle Branchen im AEntG	Ja	7,50 Euro pro Stunde
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (aktuelle Fassung vom 27.04.2010)	Alle Branchen im AEntG	Nein	Nein
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesvergabegesetz (LVergabeG) vom 15.12.2008	Nur Bauindustrie	Nein	Nein

Bundesländer, die aktuell die Einführung von Tariftreuegesetzen planen

Bundesland	Gesetz	Tariftreue für Branchen mit all-gemeinverbindlichen Tarifverträgen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	Umfassende Tariftreue für den Verkehrssektor	Mindestlohn
Brandenburg	Gesetzentwurf über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes Brandenburgs (Brandenburgisches Vergabegesetz, BbgVergG) vom 24.08.2010	Alle Branchen im AEntG	Ja	7,50 Euro pro Stunde
Nordrhein-Westfalen	Tariftreuegesetz Nordrhein- Westfalen (TariftG NRW) vom 17.12.2002, aufgehoben zum 21.11.2006 Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen (Juli 2010) sieht die Neufassung eines Tariftreuegesetzes vor			
Mecklenburg-Vorpommern	Koalition von CDU und SPD hat sich auf ein Landes-tariftreuegesetz verständigt. Gesetzentwurf soll im Herbst 2010 eingebracht werden.	Nein	Ja	Nein
Rheinland-Pfalz	Entwurf der SPD Fraktion für eine Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 01.06.2010	Alle Branchen im AEntG	Ja	8,50 Euro pro Stunde
Saarland	Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von CDU, FDP und B90/Grüne für ein Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz 10.06.2010	Alle Branchen im AEntG	Ja	Nein
Thüringen	Gesetzentwurf des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie für ein Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) vom 31.05.2010.	Alle Branchen im AEntG	Ja	Nein

Bundesländer ohne Tariftreuegesetze

Bayern	Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (BayBauVG) vom 28.06.2000	Aufgehoben am 23.11.2009
Baden-Württemberg	Kein Tariftreuegesetz	
Hessen	Hessisches Vergabegesetz – (HVgG) vom 17.12.2007	Keine Anwendung wegen des Rüffert-Urteils des EuGH
Sachsen-Anhalt	Vergabegesetz Sachsen- Anhalt (VergabeG LSA) vom 29.06.2001	aufgehoben zum 13.08.2002
Sachsen	Kein Tariftreuegesetz	
Schleswig-Holstein	Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 07.03.2003	Keine Anwendung wegen des Rüffert-Urteils des EuGH